



Deutsch-Spanischer Verein " El Puente " Regensburg

Postfach 11 02 01
e - mail : christiane_busl@web.de
Vorsitzende : Christiane Busl

93 015 Regensburg
Tel.: 09 41-8 29 60

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen " El Puente"
- b) Sitz des Vereins ist Regensburg.
- c) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In diesem Sinne bezweckt der Verein besonders

- a) die Pflege der deutsch-spanischen kulturellen und freundschaftlichen Beziehungen im Geiste aufrichtiger Verständigung;
- b) die Erhaltung und Förderung der spanischen Sprache, Kultur und Tradition;
- c) die Förderung der Zusammenarbeit mit den in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern bestehenden Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- d) die Vertretung der spanischsprachigen Mitbürger in Ausländerbeiräten und in ähnlichen Organisationen in Gebietskörperschaften durch Spanier oder Hispanoamerikaner;
- e) die Weitergabe von für Spanier oder Hispanoamerikaner wichtigen Informationen deutscher und spanischer bzw. hispanoamerikanischer Einrichtungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der volljährig ist und der sich dem Vereinszweck (§ 2 der Satzung) verpflichtet fühlt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Präsidium schriftlich vorzulegen, das darüber zu entscheiden hat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter unterzeichneten Mitteilung.

b) Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein entweder materiell oder ideell fördert.

Ein entsprechender Antrag ist dem Präsidium schriftlich vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichneten Erklärung.

c) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist jederzeit möglich durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung beim Präsidium. Es besteht kein Anspruch auf den Rest des bezahlten Jahresbeitrages.

Der Ausschluß kann vom Präsidium oder von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden und bei wesentlichen Verstößen gegen die Satzung und wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Betroffene muß vorher gehört werden. Er kann vor der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.

Die Mitglieder haben die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.

Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht, sonst aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.

§ 6 Beiträge.

Über die Höhe des Jahresbeitrages, getrennt nach natürlichen Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium kann aus sozialen Gründen Beiträge bestimmter Personen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind das **Präsidium** und die **Versammlung der Mitglieder** (im Folgenden: **Mitgliederversammlung**).

§ 8 Die Mitgliederversammlung.

- a) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einmal im Jahr eingeladen. Der Termin der Versammlung ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben; die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
- b) Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimm- berechtigten Mitglieder gefordert wird.
- c) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - 1.) Wahl des Präsidiums, soweit eine solche erforderlich ist;
 - 2.) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - 3.) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Präsidiums; Entlastung des Präsidiums;
 - 4.) Festsetzung des Jahresbeitrags;
 - 5.) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - 6.) Das Präsidium kann dem / der Vorsitzenden eine monatliche Aufwandsersatzpauschale zubilligen.
- e) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Präsidium.

- a) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden zwei Stellvertretern

dem Schriftführer
dem Kassenwart

und bei Bedarf weiteren Beisitzern, die ordentliche Mitglieder sein müssen.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist zu beachten, daß zumindest dessen Mehrheit der spanischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein soll, zumal die Sprache bei Veranstaltungen die deutsche und / oder kastilische ist.

- b) Der Verein wird im Sinne des § 26, Abs. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch die beiden Stellvertreter, jeder mit Alleinvertretungsbefugnis, vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Stellvertreter nur tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- c) Die Wahl sämtlicher Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl ab. Das gewählte Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorsitzende einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll jedoch dann eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
- d) Die Art der Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- e) Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, das Vermögen zu verwalten und die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung wird und die den Aufgabenkreis des Präsidiums sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Präsidiumsmitglieder abgrenzt und regelt.
- f) Der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Präsidiums und die Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein. Er, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz, jedoch kann bei Wahlen ein besonderer Wahlleiter gewählt werden.
- g) Das Präsidium ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur beratenden Mitarbeit heranzuziehen. Ebenso ist das Präsidium berechtigt, einen Geschäftsführer zu ernennen, der an Weisungen gebunden ist.

§ 10 Auflösung

- a) Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Förderung internationaler Gesinnung. Im Einzelnen entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung enthält die Satzungsänderungen gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.11.2010 ansonsten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

Regensburg, den 08.02.2011

Vorsitzende

(Christiane Busl)